



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 3

Neustadt a.d. Waldnaab, den 19. März 2012

42. Jahrgang

Inhaltsübersicht

✱

Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldthurn für das Haushaltsjahr 2012 - Bekanntmachung

✱

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pressath für das Haushaltsjahr 2012 - Bekanntmachung

✱

Vollzug des Wasserhaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Umgestaltung des Modelbaches zur Wiedervernässung des Moorkörpers in der Hagenlohe im Naturschutzgebiet „Niedermoor bei Georgenberg“ durch die Errichtung von Staubauwerken im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 610 der Gemarkung Reinhardtsrieth durch die Höhere Naturschutzbehörde

✱

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2012

✱

Vollzug der Wassergesetze; Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe (Tiefbrunnen 12 und 13) - Bekanntmachung

✱

Bekanntmachung des ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Floß in den Gemeinden: Stadt Neustadt a.d. Waldnaab, Gemeinde Störnstein, Markt Floß, Gemeinde Flossenbürg

✱



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Georg Schmidt aus Oberbibrach

welcher am 11. Februar 2012 im 95. Lebensjahr verstorben ist.

Der Verstorbene war von Oktober 1949 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst im Januar 1980 bei der Straßenmeisterei in Eschenbach i.d.OPf. als Straßenwärter tätig. Die ihm übertragenen Aufgaben, wie die Überwachung bestimmter Abschnitte und Bereiche der Kreisstraßen auf Verkehrssicherheit, erfüllte er stets pflichtbewusst und gewissenhaft. Fachlich konnte er zu jeder Tätigkeit, die im täglichen Straßenunterhaltungsdienst anfiel, eingesetzt werden.

Herr Schmidt war ein sehr angenehmer und gewissenhafter Kollege.

Wir danken für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, im Februar 2012

Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab

Simon Wittmann
Landrat

Brigitte Menzel
Personalratsvorsitzende

Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Frau Frieda Wüst aus Neuenhammer

welche am 12. März 2012 im 84. Lebensjahr verstorben ist.

Die Verstorbene war von März 1972 bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst im April 1988 im damaligen Kreiskrankenhaus Vohenstrauß beschäftigt.

Frau Wüst war während ihrer Dienstzeit die Leiterin der Wäschekammer und der Näherei. Außerdem war sie für die Ausgabe und Instandhaltung der Dienstkleidung für das Personal beim Krankenhaus zuständig. Zuverlässig und gewissenhaft erledigte sie die ihr übertragenen Aufgaben zu vollsten Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten.

Frau Wüst war allseits sehr geschätzt und beliebt. Wir danken für ihren verantwortungsvollen Einsatz und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, im März 2012

Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab

Simon Wittmann
Landrat

Brigitte Menzel
Personalratsvorsitzende



**Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldthurn
(Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab)
für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - , Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

176.967,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

23.315,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 125.905,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2011 auf 92 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.368,53 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2011 mit insgesamt 92 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 23.02.2012, Nr. 21-941-36/2012, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Haushaltsatzung und Haushaltsplan liegen vom Tag nach der Veröffentlichung an eine Woche bei der Gemeindeverwaltung Waldthurn, Am Rathaus 5, 92727 Waldthurn, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Waldthurn, 02.03.2012

Beimler

Beimler
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pressath für das Haushaltsjahr 2012

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Pressath folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit

551.900,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit
ab.

11.500,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 423.100,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2011 auf 266 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.590,6015 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Entfällt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 23. Februar 2012, Az. 21-941-37/2012 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pressath im Rathaus Pressath, Zimmer 12, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Ferner wird die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Pressath im Rathaus Pressath, Zimmer 10, zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Pressath, 8. März 2012

Schulverband Pressath

gez.

Merkl
Schulverbandsvorsitzender

Vollzug des Wasserhaltgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Umgestaltung des Modelbaches zur Wiedervernässung des Moorkörpers in der Hagenlohe im Naturschutzgebiet „Niedermoor bei Georgenberg“ durch die Errichtung von Staubaauwerken im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 610 der Gemarkung Reinhardsrieth durch die Höhere Naturschutzbehörde

Bekanntmachung

Der Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung der Oberpfalz -Höhere Naturschutzbehörde- beabsichtigt, den Modelbach (Grundstück Fl.Nr. 610 der Gemarkung Reinhardsrieth) im Naturschutzgebiet „Niedermoor bei Georgenberg“ umzugestalten.

Dazu sollen im Modelbach Staubaauwerke errichtet werden, um eine Wiedervernässung des Moorkörpers in der Hagenlohe im Naturschutzgebiet „Niedermoor bei Georgenberg“ herbeizuführen.

Bei den geplanten Renaturierungsmaßnahmen handelt es sich gemäß § 67 Abs. 2 WHG um einen Gewässerausbau, der gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bedarf.

Für dieses Vorhaben war ein vorzeitiger Beginn gem. § 17 WHG zugelassen worden.

Für das Vorhaben war gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1, Nummer 13.18.1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach § 3 a Satz 2 UVPG ist das Ergebnis der Prüfung bekannt zu machen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Neustadt a.d.Waldnaab, 03. Februar 2012

L a n d r a t s a m t

gez.

Zapf

Oberregierungsrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr- alarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2012

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 26. Januar 2012 Az. 12-1512-WEN-Z-1-28 die rechtsaufsichtliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen erteilt. Die Haushaltssatzung enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2/2012, S. 26 am 15.02.2012.

Neustadt a. d. W., 16.02.2012

Klemens Bodenmeier
Stv. Geschäftsleiter

AZ.: 43-640/27-143

**Vollzug der Wassergesetze;
Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe (Tiefbrunnen 12 und 13)**

B e k a n n t m a c h u n g

Das mit Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab vom 23.01.2007 festgesetzte Wasserschutzgebiet im Markt Parkstein für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab vom 01.03.2007 Nr. 2) wurde mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 29.12.2011 Nr. 22 N 08.190 für unwirksam erklärt.

Der Tenor des Urteiles lautet wie folgt:

„ I. Die Verordnung des Landratsamtes Neustadt an der Waldnaab vom 23. Januar 2007 über das Wasserschutzgebiet im Markt Parkstein für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe ist unwirksam.“

Neustadt a. d. Waldnaab, den 14.03.2012
Landratsamt

Zapf
Oberregierungsrat

Bekanntmachung
des ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Floß in den Gemeinden:
Stadt Neustadt a.d. Waldnaab
Gemeinde Störnstein
Markt Floß
Gemeinde Flossenbürg

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Floß in den Gemeindegebieten Neustadt a.d.Waldnaab, Störnstein, Floß und Flossenbürg wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtslageplänen M = 1 : 15.000 schräg schraffiert und blau eingefasst.

Der Ermittlungs- und Berechnungsabschnitt für die Floß beginnt im Ortsteil Altenhammer der Gemeinde Flossenbürg, an der Vereinigung der beiden Quellbäche Rumpelbach und Mühlbachl und endet an der Waldnaab in Neustadt a.d.Waldnaab.

Es wird daraufhingewiesen, dass im Ortsteil Altenhammer weitere in diesen Plänen noch nicht markierte Anwesen vom Hochwasser betroffen sind; da der Berechnungsabschnittsbeginn in diesem Ortsteil liegt und wegen der Wellenausbreitung Unsicherheiten unvermeidbar sind, wurde die Überschwemmungsgebietskulisse am Ortsrand Altenhammer abgeschnitten. Die Ermittlungen für diesen Ortsteil bleiben einer separaten Berechnung vorbehalten.

Zusätzlich zu den Übersichtslageplänen können die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 im Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, bei der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab, bei der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab, beim Markt Floß und bei der Gemeinde Flossenbürg täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Weiterhin sind Pläne im Internet unter <http://www.neustadt.de> (Startseite -> Bürgerservice -> Fachbereiche im Landratsamt -> Wasserrecht -> Überschwemmungsgebiete -> Überschwemmungsgebiet entlang der Floß) veröffentlicht.

Die vorstehend genannten Pläne in den Maßstäben M = 1 : 15.000 (Anlage 1.1 Blatt 1 bis 5) sind Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die Nummern 1 bis 8 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab kann abweichend von der o.g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG ausnahmsweise zulassen.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab kann abweichend von der o.g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn nachteilige Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab kann abweichend von den o.g. Nrn. 3 bis 8 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von 5 Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab höchstens um 2 weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Sonstige Pflichten:

Lagerungen von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöltanks) müssen die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) erfüllen. Dies bedeutet, dass

- a) sie so zu sichern sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern können; sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben.
- b) sie so aufzustellen sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z.B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.
- c) bereits bisher prüfpflichtige Lagerungen (z.B. Heizöltanks mit mehr als 10.000 Liter und alle unterirdischen Lagerungen) die Anforderungen spätestens bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung zu erfüllen haben.
- d) die Lagerungen wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe B (z.B. Heizöltanks ab 1.000 bis 10.000 Liter) einmalig von einem Sachverständigen innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung zu prüfen sind.

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse (<http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm>) im „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

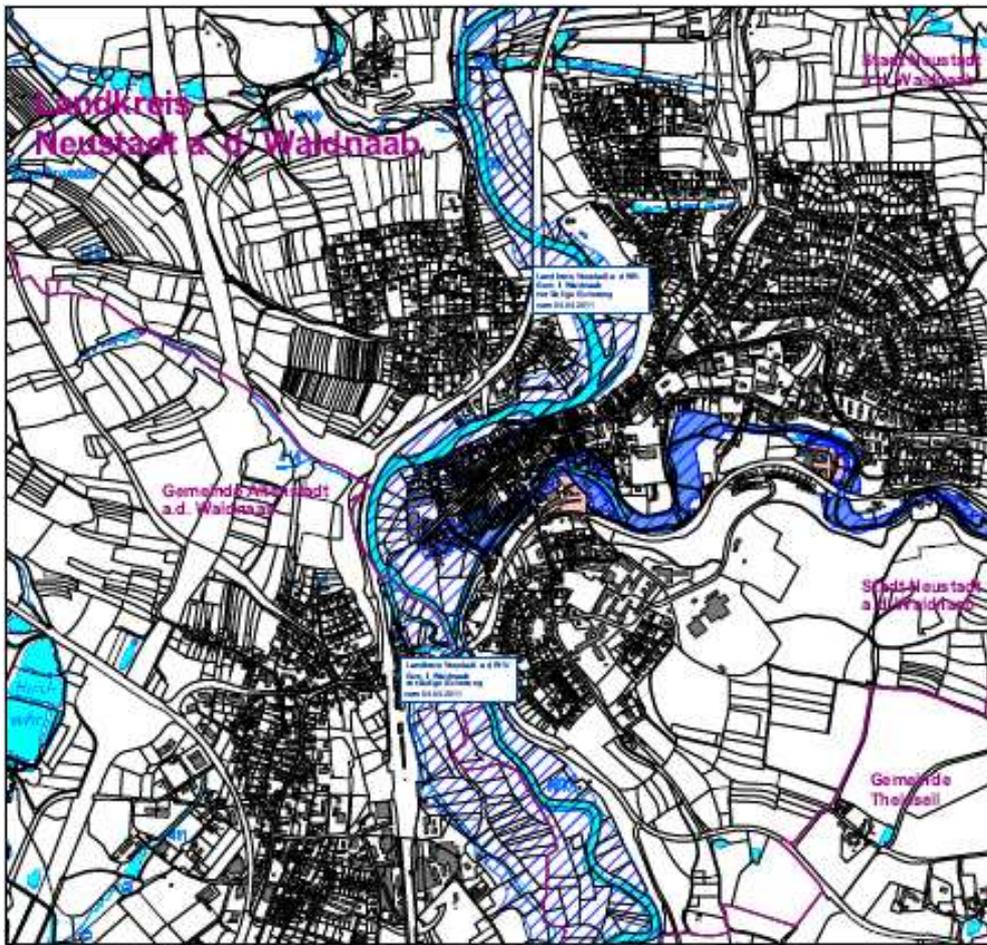
Die detaillierten Lagepläne (M = 1 : 2.500) können beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Gebäude B, Zimmer-Nr. 38 zu den Dienstzeiten

Montag bis Donnerstag	8.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 11.30 Uhr

während der Dauer eines Monats ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingesehen werden.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 05.03.2012
Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab

gez.
Simon Wittmann
Landrat



**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

Übersichtslageplan zur vorläufigen
Sicherung des Überschwemmungs-
gebietes an der Flöß
Fluss - km 0,250 bis Fluss - km 18,900

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab

vom
An. 6451.01 / 2114

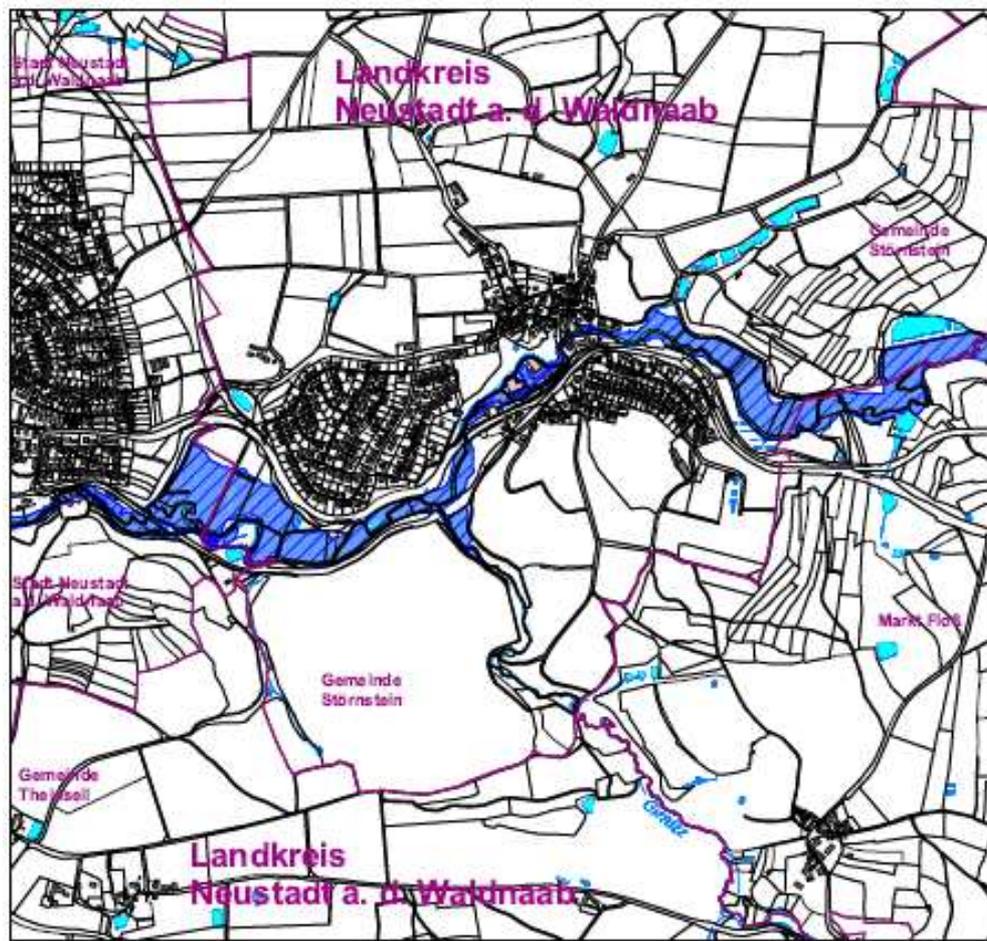
Neustadt a.d. WN
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

Maßstab: **M = 1 : 15 000** Blatt **1**

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
Vorläufige Sicherung
- Municipal boundaries
- District boundaries
- County boundaries

Vorbereitet
Freistaat Bayern
verfassen durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden

angefertigt
WWA Weiden
Altege 13/14a, 91174, Weiden, Oberfranken
Telefon: 09371 400-10
Telefax: 09371 400-11
E-Mail: wwa@wwa.de
www.wwa.de
Rath, Ltd. Geschäftsführer



**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

Übersichtslageplan zur vorläufigen
Sicherung des Überschwemmungs-
gebietes an der Flöß
Fluss - km 0,250 bis Fluss - km 18,900

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab

vom
An. 6451.01 / 2114

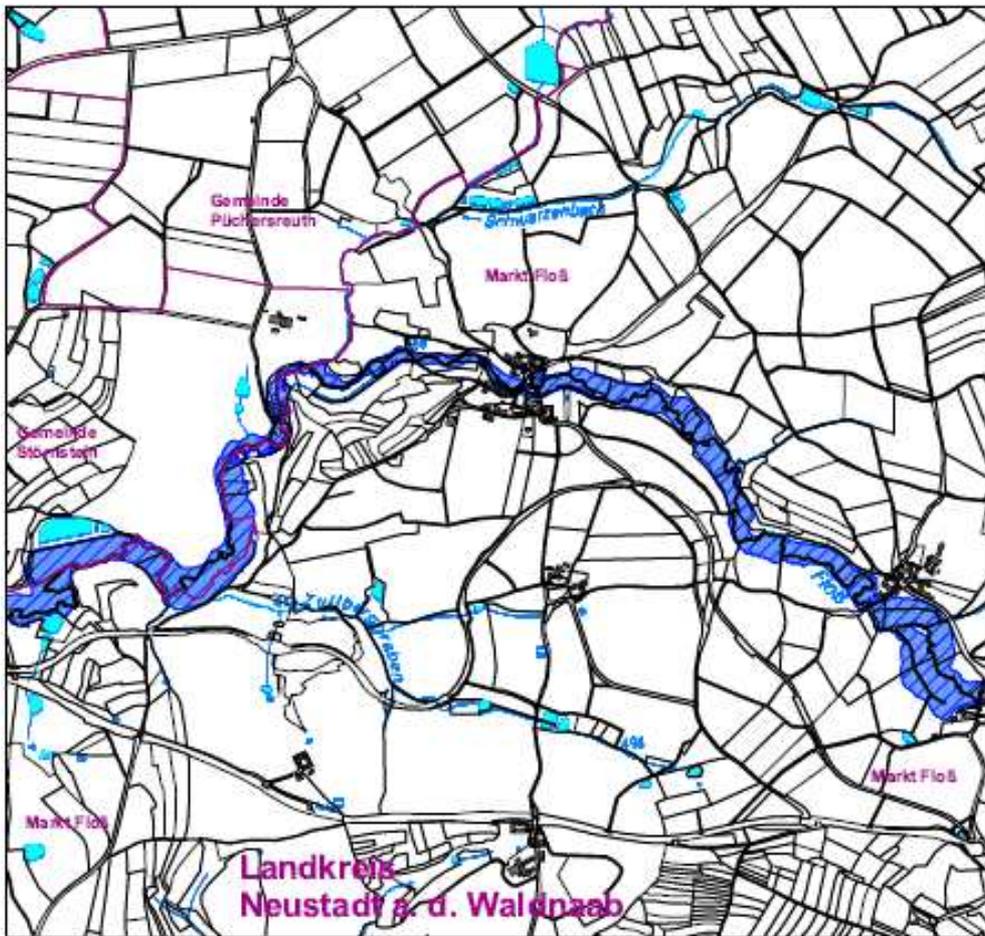
Neustadt a.d. WN
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

Maßstab: **M = 1 : 15 000** Blatt **2**

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
Vorläufige Sicherung
- Municipal boundaries
- District boundaries
- County boundaries

Vorbereitet
Freistaat Bayern
verfassen durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden

angefertigt
WWA Weiden
Altege 13/14a, 91174, Weiden, Oberfranken
Telefon: 09371 400-10
Telefax: 09371 400-11
E-Mail: wwa@wwa.de
www.wwa.de
Rath, Ltd. Geschäftsführer



**Landratsamt
Neustadt a. d. Waldnaab**

Übersichtslageplan zur vorläufigen
Sicherung des Überschwemmungs-
gebietes an der Floß
Fluss - km 0.250 bis Fluss - km 18.900

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab

VOM
Nr. 6451.01 / 2114

Neustadt a. d. WN,
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

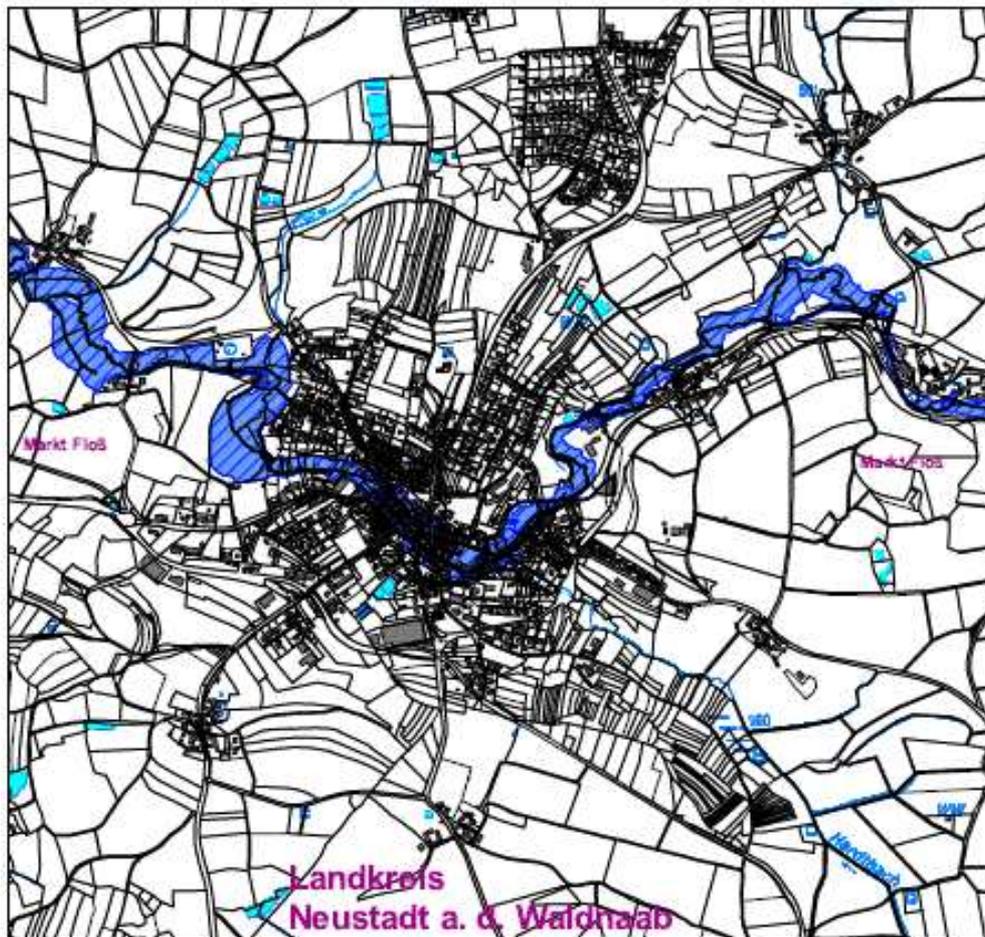
Maßstab: **M = 1 : 15 000** Blatt **3**

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
Vorläufige Sicherung
- Floodschutzgrenze
- Gemeindegrenze
- Landesgrenze

Verantwortlicher: **Freistaat Bayern**
sowie auch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden

angemeldet
WWA Weiden **Rath, Ltd. Deudvöhr**

Anlage: 03.06.11/145, 1er/Überschw.
Bearbeiter: M. Müller
Geometrie: 7.40000
Datum: 08.11.2011
Hauptstadt des Landkreises: Weiden
Landratsamt des Landkreises: Weiden
WWA Weiden
03.06.11, 1er/Überschw.



**Landratsamt
Neustadt a. d. Waldnaab**

Übersichtslageplan zur vorläufigen
Sicherung des Überschwemmungs-
gebietes an der Floß
Fluss - km 0.250 bis Fluss - km 18.900

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab

VOM
Nr. 6451.01 / 2114

Neustadt a. d. WN,
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

Maßstab: **M = 1 : 15 000** Blatt **4**

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
Vorläufige Sicherung
- Floodschutzgrenze
- Gemeindegrenze
- Landesgrenze

Verantwortlicher: **Freistaat Bayern**
sowie auch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden

angemeldet
WWA Weiden **Rath, Ltd. Deudvöhr**

Anlage: 03.06.11/145, 1er/Überschw.
Bearbeiter: M. Müller
Geometrie: 7.40000
Datum: 08.11.2011
Hauptstadt des Landkreises: Weiden
Landratsamt des Landkreises: Weiden
WWA Weiden
03.06.11, 1er/Überschw.

